

Kooperativer Kinderschutz

**für Kinder und Jugendliche in
Grundschulen und weiterführenden
Schulen**

in der Stadt Minden

**Eine Handreichung für Ansprechpersonen in Schulen
und im Jugendamt der Stadt Minden**



Vorwort Bürgermeister Michael Jäcke

Der Soziale Dienst Jugendhilfe hat in Zusammenarbeit mit dem Bereich Bildung (Koordination Sozialarbeit an Schulen) diese wertvolle Handreichung erarbeitet. Sie soll unseren Mitarbeiter*innen und allen, an Mindener Schulen tätigen Fachkräften Informationen und Sicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten rund um das Thema Kinderschutz geben.

Als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit in diesem so wichtigen Thema und um den Schutzauftrag zu garantieren, wurde jetzt eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt. Diese soll sicherstellen, dass im Fall einer Kindeswohlgefährdung oder eines Verdachts früh und richtig gehandelt wird.

Den Schulen und ihrem pädagogischen Personal kommt neben den Kindertageseinrichtungen und ihren Fachkräften in der Früherkennung von Gefährdungen und zum Schutz von Kindern eine sehr wichtige Rolle zu. Denn in den Schulen können erste Anzeichen einer Vernachlässigung oder einer möglichen Misshandlung – sowohl körperlich als auch seelisch im veränderten Verhalten oder anderen Auffälligkeiten wahrgenommen werden. Besteht ein Verdacht, sollte ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten unter Einbeziehung des betroffenen Kindes/des Jugendlichen erfolgen.

Fachliche Unterstützung und Hilfe gibt es in allen Fällen beim Jugendamt der Stadt Minden – hier im Sozialen Dienst Jugendhilfe. Um eine mögliche Gefährdung sicher einzuschätzen, ist es wichtig, sowohl fachlich sicher und angemessen als auch mit einem standardisierten Verfahrensablauf zu arbeiten. Sicherheit geben die Vorlagen zur Risikoabschätzung und das Informationsmaterial für die zu führenden Gespräche und für die Beratung in Verdachtsfällen.

Über allem steht das Ziel, das Wohl des Kindes/des Jugendlichen zu schützen, früh Veränderungen zu erkennen und richtig zu handeln. Das ist uns für die Stadt Minden sehr wichtig.

Ich danke allen, die an dieser informativen Handreichung zum kooperativen Kinderschutz mitgearbeitet haben!

Michael Jäcke
Bürgermeister

Präambel

Mit der Einführung des § 42 Abs. 6 in das Schulgesetz NRW und dem § 8a SGB VIII ergibt sich sowohl für die Institution Schule als auch für die Jugendämter eine besondere Verpflichtung, jedem Hinweis von Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist zum 01.01.2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Neben staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern bzw. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Ärzten und anderen, zählt der Gesetzgeber hier Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG zu den sogenannten „Berufsgeheimnistägern“.

Werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einer in der Schule tätigen Person gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so soll sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (PSB) die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den PSB auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Um den Schutzauftrag zu garantieren, wird zwischen Schule und Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung gem. § 3 Abs. 3 S. 2 KKG geschlossen. Primäre Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Früherkennung individueller und sozialer Indikatoren bei Kindern und Jugendlichen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das rechtzeitige präventive Handeln bezogen auf den jeweiligen Einzelfall.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind deshalb fachliche Standards und Verfahrensabläufe zu erarbeiten, die allgemeinverbindlich sind und den in diesem Bereich arbeitenden Fachkräften als Grundlage für ihr Handeln dienen sollen.

Vereinbarung zwischen den Schulen, dem Schulbüro, der Schulaufsicht, den Trägern des Offenen Ganztags und dem Jugendamt der Stadt Minden gem. § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 65 SGB VIII und § 5 und § 42 Abs. 6 SchulG NRW.

Was Sie in diesem Ordner finden

1. Vereinbarung	S. 4 - S. 9
2. Hinweise Verfahrensablauf	S.10
3. Verfahrensablauf	S.11 - S.12
4. Rolle der Schulsozialarbeit	S.13
5. Risikoeinschätzung	S.14 – S.17
6. Stopp (bei sexuellem Missbrauch)	S.18
7. Interner Beratungsablauf	S.19
8. Beratungsplan	S.20
9. Phasenmodell der kollegialen Beratung	S.21
10. Vorbereitung und Leitfaden	S.22
für das Gespräch mit Schüler*Innen in Grundschulen	S.23 - 25
und Sekundarschulen	S.26 - 29
11. Vorbereitung / Leitfaden Elterngespräch	S.30 - 33
12. Chronologiebogen	S.34
13. Meldeformular Kindeswohlgefährdung	S.35 – S.36
14. FAQ Datenschutz	S.37 – S.40
15. Wichtige Adressen	S.41

Vereinbarung

Über die Kooperation **§§ 8a und 72a SGB VIII** – Kinder- und Jugendhilfegesetz **sowie § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW**

§ 1 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit

Die Schule und das Jugendamt vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Zielgruppe

Die Zielgruppen dieser Vereinbarung sind:

- Kinder an den Grundschulen
- Kinder und Jugendliche an den weiterführenden Schulen
- Kinder und Jugendliche an den Förderschulen
- Kinder und Jugendliche im Offenen Ganztag oder in einem außerschulischen Angebot.

In diese Vereinbarung sind alle an der Schule tätigen Personen einbezogen, dies umfasst neben Lehrer*innen auch Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in außerschulischen Angeboten und im Offenen Ganztag.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes und der Schule / außerschulische Angebote

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmungen des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich gemäß § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW, in dem alle Schulen verpflichtet werden, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlungen von Schülern und Schülerinnen eigenständig nachzugehen. Zudem definiert das KKG Lehrer*innen als Berufsgeheimnisträger und nimmt sie in den Personenkreis auf, auf die das Gesetz Bezug nimmt. Daraus ergeben sich verschiedene Pflichten, die bei der Fürsorge für die Schüler*innen zu beachten sind (s. u.).

- (3) Der Schutzauftrag außerschulischer Angebote ergibt sich aus den Vorschriften des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 für Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I, insbesondere aus § 9. Hier wird bezüglich der Aufsichts- und Fürsorgepflicht auf das Schulgesetz verwiesen. Somit gelten die im Schulgesetz beschriebenen Pflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend für außerschulische Angebote.

§ 4 Definition Kindeswohlgefährdung

- (1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt

- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährden. Hierbei handelt es sich um messbare und beobachtbare Sachverhalte, die im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt eine grundsätzliche Aussagekraft besitzen.

§ 5 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen durch die Schule / außerschulische Angebote

- (1) Werden an einer Schule Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, so erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die betroffenen Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Altersstufe mit einbezogen.

- (2) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesem Personenkreis die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten durch in der Schule tätige Personen Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen angeboten und aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen zwischen den jeweiligen Fachkräften an der Schule und den Personensorgeberechtigten geschehen. Insbesondere sollten dabei der Inhalt der Hilfen, der Umfang und die zeitlichen Perspektiven Gegenstand der Absprachen sein.

- (3) Die für den Fall verantwortliche Person vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch die drohende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden konnte.

§ 6 Einbeziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (vgl. § 4 Abs. 2 KKG)

§ 7 Information an das Jugendamt

- (1) Erscheinen die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder können sich die Fachkräfte einer Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so benachrichtigen diese, nach Rücksprache mit der Schulleitung, die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt. Diese Benachrichtigung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nur dann, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 KKG Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach § 4 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- (3) Kommt es zu einer Meldung an das Jugendamt, so sollte die folgende Information
- alle relevanten personenbezogenen Daten des Kindes oder des / der Jugendlichen und dessen / deren Personensorgeberechtigten
 - die gewichtigen Anhaltspunkte der Gefährdung
 - die vorgenommene Risikoeinschätzung
 - die den Sorgeberechtigten angeratenen Hilfen und die Frage, inwiefern diese angenommen wurden
 - sonstige relevante Umstände des Falls

beinhalten.

- (4) Das Jugendamt ist verpflichtet, den Eingang von schriftlichen oder digitalen Mitteilungen über Gefährdung zu bestätigen. Die Bestätigung kann schriftlich oder digital erfolgen.
- (5) Das Jugendamt übernimmt in eigener Zuständigkeit die Fallverantwortung und bezieht die Fachkräfte der Schule, soweit möglich, mit ein.

§ 8 Dokumentationsbogen

- (1) Zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind die einzelnen Handlungsschritte der Fachkräfte der Schule zu dokumentieren. Hierzu wird der beigefügte Dokumentationsbogen benutzt (s. Anlage). Dieser dient dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch und geleitet zu erheben und zu bewerten. Gleichzeitig stellt er eine wesentliche Sicherung gegenüber einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen des Kinderschutzes dar.
- (2) Der Dokumentationsbogen wird durch eine/n Vertreter*in der Schule oder des außerschulischen Angebots ausgefüllt und der Information an das Jugendamt (vgl. § 7 Abs. 1) beigefügt.

§ 9 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann, so liegt der Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unverzügliche Informationsweitergabe an das Jugendamt erforderlich.

§ 10 Beschäftigte Personen im Kontext der Schule

- (1) Als beschäftigte Personen im Kontext der Schule gelten im Folgenden alle Mitarbeiter*innen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich an den jeweiligen Schulstandorten tätig sind oder von der Schule beauftragt werden.
- (2) Die Schule und die Träger außerschulischer Angebote verpflichten sich, keine Person zu beschäftigen, die wegen einer schwerwiegenden Straftat aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist, sofern die Person in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- (3) Die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote hat von Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich für sie tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) zu verlangen, wenn

- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden
- oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen (vgl. AGJ 2012, Handlungsempfehlung zum Bundeskinderschutzgesetz, S. 26).

- (4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.
- (5) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Straftat, verpflichtet sich die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

§ 11 Kooperation und Evaluation

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information der Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen Jugendamt und Schule erfolgt regelmäßig eine generelle Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 12 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher Achter Teil (SGB VIII), Zehnter Teil (ESGB X) und des Schulgesetzes NRW sowie des Bundeskinderschutzgesetzes Artikel 1 (KKG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sind zu beachten.

§ 13 Inkrafttreten – Laufzeit – Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.



Rainer Mohnfeld
Jugendamtsleitung
der Stadt Minden



Philipp Knappmeyer
Bereichsleitung Bildung
der Stadt Minden



Birgit Bönig
Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst
des Jugendamtes



Heike Ramin
Koordinatorin
Schulsozialarbeit

Name der Schule

Schulleitung

Hinweise zum Verfahrensablauf

Fälle von Kindeswohl- bzw. Jugendwohlgefährdung sind an jeder Schule denkbar – gleich welcher Schulform bzw. Schulstufe. Das Bundeskinderschutzgesetz nimmt im KKG **alle** Lehrer*innen in die Pflicht. Daher sollten Schulleitungen alle an ihren Schulen Beschäftigten sensibilisieren.

Aber selbst wenn alle aufmerksam handeln und gezielt beobachten, wenn bemerkt wird, dass z. B. die altersentsprechende Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen stagniert, es zu unerklärlichen Verhaltensänderungen kommt, wenn es gar Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch gibt, führt dies nicht automatisch zu entschlossenem und zielgerichtetem Handeln. Dies ist nur möglich, wenn in einem Verdachtsfall alle weiteren Schritte klar vorgegeben sind – sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch beim Einbeziehen anderer Stellen.

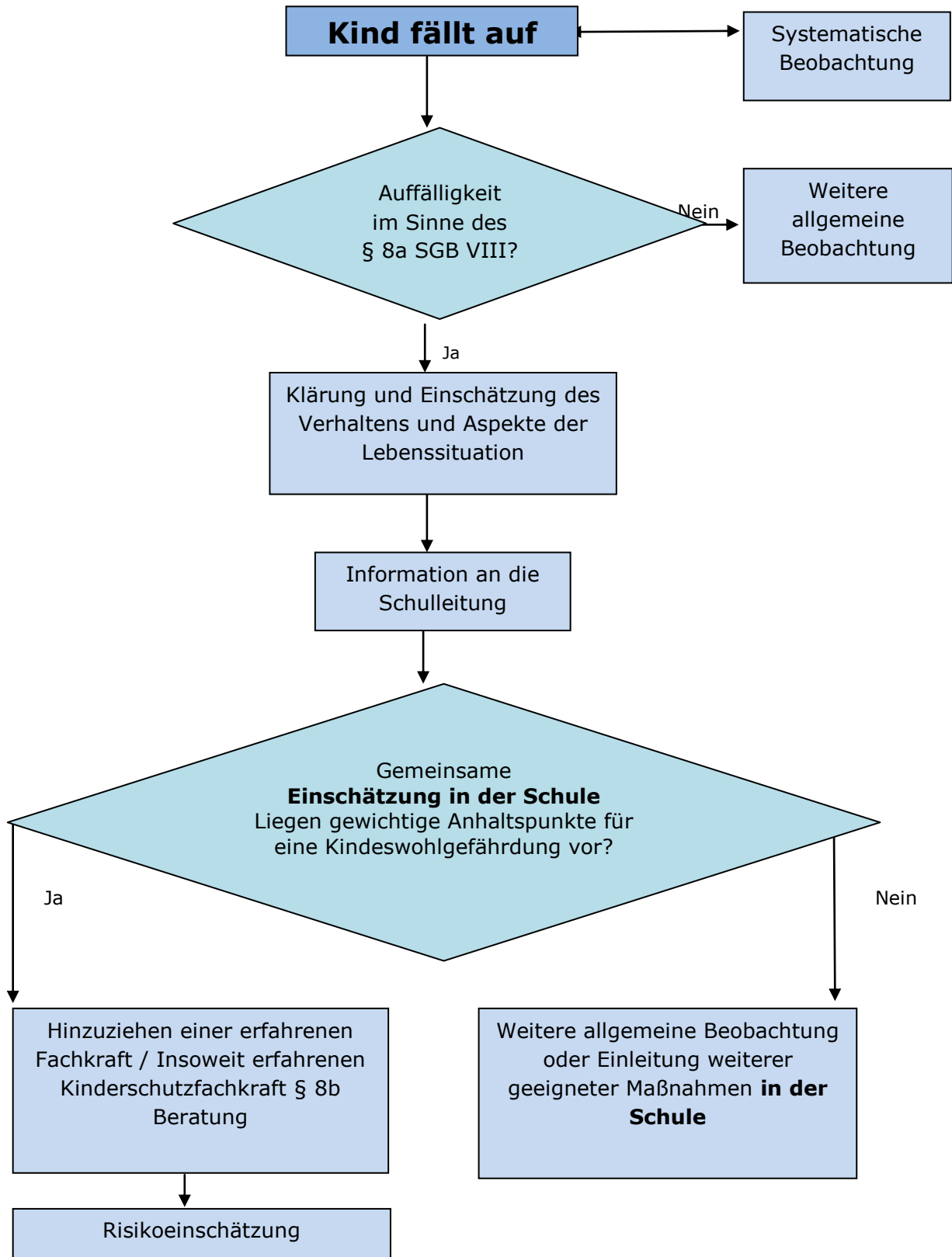
Im Hinblick auf den zentralen Schritt der Gefährdungseinschätzung ist hervorzuheben, dass es kein valides Instrument gibt, mit dem sich eine Kindeswohlgefährdung sicher feststellen lässt. Relative Sicherheit lässt sich nur in einem Prozess des Austauschs im Team erreichen, indem die Informationen und (subjektiven) Perspektiven aller Beteiligten gebündelt und gemeinsam gewichtet und bewertet werden.

Der folgende Überblick über das zwischen den Schulen und den Jugendämtern abgestimmte Verfahren bietet in prägnanter Form eine schnelle Orientierung über die erforderlichen Handlungsabläufe in (Verdachts-)Fällen. Diesem Verfahrensablauf liegt die Vereinbarung zum kooperativen Kinderschutz zugrunde.

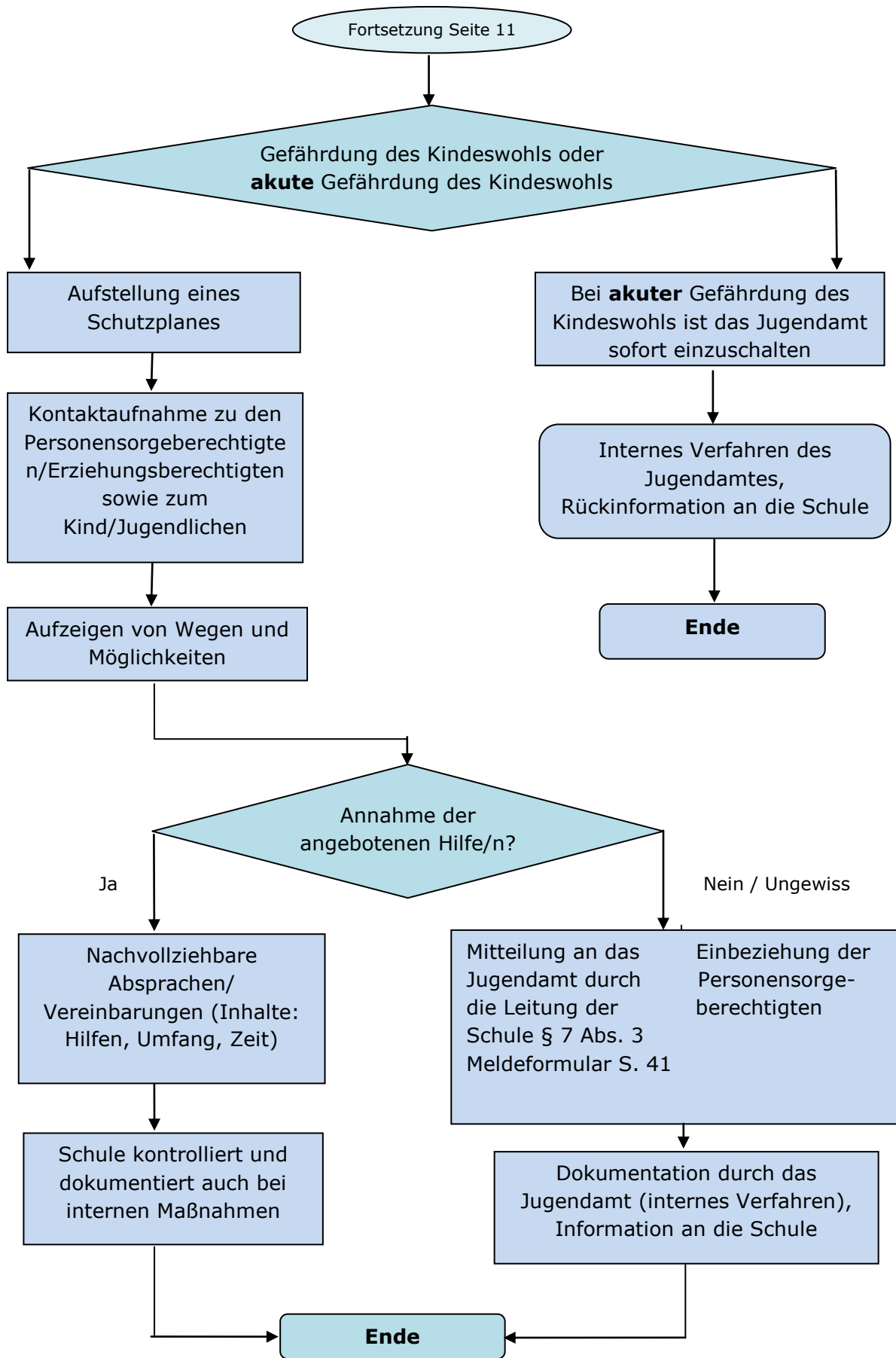
Diesbezüglich wird empfohlen, 1x pro Schuljahr Informationen in der Lehrerkonferenz zum Thema Kinderschutz durch Schulleitung oder eine qualifizierte Fachkraft zu geben. Unterstützend kann die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes in eine Lehrerkonferenz eingeladen werden.

Verfahrensablauf

gem. §§ 8a und 72a SGB VIII – KJHG und § 42 Abs. 6 SchulG NRW und BuKiSchG (KKG)



Weiter auf Seite 12



Rolle der Schulsozialarbeit

Die folgenden Ausführungen sollen Schulleitungen und weiteren Verantwortlichen sowie Fachkräften der Schulsozialarbeit Hinweise geben, ab wann und wie Fachkräfte der Schulsozialarbeit in den, von Lehrer*innen wahrzunehmenden Schutzauftrag einbezogen werden können.

1. **Fachkräfte der Schulsozialarbeit** sind nicht grundsätzlich für Kinderschutz verantwortlich.

*Der Gesetzgeber hat den Lehrer*innen die Wahrnehmung dieses Schutzauftrages bewusst zugemutet. Fachkräfte der Schulsozialarbeit können dabei wichtige Unterstützungsfunktionen übernehmen, Lehrer*innen diesen jedoch nicht vollständig abnehmen.*

(Auszug DIJuF-Rechtsgutachten)

Die Involvierung von Dritten [...] in der Wahrnehmung dieses Kinderschutzauftrags

hat der Gesetzgeber [...] grundsätzlich nur im Rahmen des § 4 Abs.3 KKG4

(Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) und des § 4 Abs.3 KKG

(Information an das Jugendamt) vorgesehen. (Auszug DIJuF-Rechtsgutachten)¹

2. Die **Lehrkraft**, bei der die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ankommen, wird bei den notwendigen weiteren Schritten (z.B. Klärung, Einschätzung, Aufzeigen von Hilfen) durch die vereinbarten Handlungsabläufe zum kooperativen Kinderschutz unterstützt. (s.S.11/12)

So erfolgt z.B. eine Einschätzung der Gefährdung in der Schule immer im Team. Dabei kann eine anonyme Fallberatung durch eine schulexterne "insoweit erfahrende Kinderschutzfachkraft" der Jugendämter in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs.2 KKG)

3. **Fachkräfte der Schulsozialarbeit** können, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in die Einschätzung und den Prozess involviert werden und initiieren und begleiten bei Bedarf weitere Maßnahmen.

Sie können als Ansprechpersonen, wertvolle Unterstützung leisten, z. B. in folgenden Bereichen:

- bei der Gesprächsvorbereitung und Gesprächsnachbereitung
- durch allgemeine unterstützende Informationen
- durch Angebote für das Kind bzw. Aufzeigen von weitergehenden Hilfen
- durch Fallberatungsangebote

Werden der Fachkraft für Schulsozialarbeit unabhängig von der Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so gelten die Bestimmungen des § 8a SGB VIII unter Berücksichtigung des vereinbarten Verfahrensablaufs der vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

¹DIJuF: Rechtsgutachten vom 14.02.2013, J 6.110 LS. Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das BKiSchG und der Einführung einer Befugnis von Lehrer/innen zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG). In: JAmt 2013, S. 138-141.

²Vergl. Rahmenkonzept Schulsozialarbeit der Stadt Minden

Risikoeinschätzung

Diese Tabelle ist eine Auflistung von **möglichen** Risikofaktoren und ist als Arbeitshilfe gedacht.
Eine Auflistung aller Eventualitäten ist nicht möglich.

Dieser Bogen ersetzt nicht die Beratung durch das Jugendamt.

Wer?

Wann?

In welcher Situation?

1. Äußere Erscheinung des Kindes

Beobachtung	oft / ja	selten	nie / nein	Bemerkungen
Trägt das Kind häufig verschmutzte Kleidung?				
Hat das Kind über einen längeren Zeitraum dieselbe Kleidung an?				
Ist die Kleidung für die Witterungsverhältnisse nicht angemessen?				
Ist die Kleidung zu groß bzw. zu klein?				
Ist die Kleidung schadhafte bzw. verschlissene?				
Körperhygiene: <ul style="list-style-type: none"> • Ist ein unangenehmer Geruch wahrnehmbar? • Ist der Hautzustand des Kindes schlecht? • Hat das Kind oft fettige Haare? • Sind die Fingernägel dreckig oder nicht geschnitten? 				
Hat das Kind Unter- oder Übergewicht?				
Sind (nicht erklärbare) Verletzungen sichtbar?				

2. Gesundheitsfürsorge

Beobachtung	oft / ja	selten	nie / nein	Bemerkungen
Hat das Kind schlechte Zähne?				
Verweigern die Erziehungsberechtigten Krankheitsbehandlungen?				
Fehlen dem Kind medizinische Hilfsmittel (Brille, Hörgerät, Medikamente o.ä.)?				
Wirkt das Kind über einen längeren Zeitraum antriebsarm oder müde?				
Werden seitens der Erziehungsberechtigten Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen?				

3. Sprache des Kindes

Beobachtung	oft / ja	selten	nie / nein	Bemerkungen
Zeigt das Kind eine sprachliche Entwicklungsverzögerung?				
Hat das Kind einen sexualisierten Sprachgebrauch?				
Nutzt das Kind gewaltverherrlichende Sprache?				
Gibt es keine Unterstützung (Logopädie o.ä.)?				

4. Verhalten des Kindes

Beobachtung	oft / ja	selten	nie / nein	Bemerkungen
Ist das Kind distanzlos?				
Hat das Kind Konzentrationsprobleme?				
Zeigt das Kind ein auffälliges Essverhalten?				
Ist das Kind über einen längeren Zeitraum ängstlich?				
Ist das Kind über längere Zeiträume zurückgezogen?				
Spricht das Kind über Misshandlungen?				
Wirkt das Kind / der Jugendliche berauscht oder benommen?				
Reagiert das Kind auf die Eltern merkwürdig?				
Ist das Kind ruhelos?				
Ist das Kind aggressiv oder gewalttätig?				
Ist das Kind apathisch?				
Ist das Kind autoaggressiv?				

Zeigt das Kind auffälliges Verhalten in Interaktion mit <ul style="list-style-type: none"> • anderen Kindern • Erwachsenen • Eltern bzw. Erziehungsberechtigten 				
Hat das Kind oft wechselnde Stimmungslagen				

5. Situation der Erziehungsberechtigten

Beobachtung	oft / ja	selten	nie / nein	Bemerkungen
Ist der Umgang der Eltern mit dem Kind...				
• gleichgültig?				
• emotionslos?				
• ablehnend?				
• aggressiv?				
• von häufigen Beschimpfungen begleitet?				
• von häufigen Strafandrohungen geprägt?				
Wie ist die Präsenz in der Schule?				
Ignorieren die Eltern Briefe von der Schule?				
Sind die Eltern nicht auf den Elternsprechtagen?				
Sind die Eltern oft nicht erreichbar?				
Unterbinden Eltern Kontakte zu anderen Kindern?				
Lehnen die Eltern Hilfsangebote ab?				
Gibt es Auskünfte über die finanzielle Lage?				
Berichtet das Kind von chaotischen Wohnzuständen oder wurden diese bei Hausbesuchen festgestellt?				
Gibt es Anzeichen von Gewaltanwendung?				
Ist die Wohnung nicht kindgerecht eingerichtet?				
Gibt es Anzeichen von Suchtmittelmissbrauch?				
Sind die Eltern psychisch auffällig?				
Sind die Eltern sehr jung oder minderjährig?				
Wird das Kind allein erzogen?				
Haben die Eltern stark von der Norm abweichende religiöse / ideologische Überzeugungen oder Ansichten?				
Sind die Eltern intellektuell stark eingeschränkt?				
Werden Absprachen zwischen Schule und				

Eltern gebrochen bzw. ignoriert?				
----------------------------------	--	--	--	--

6. Was ist mir noch wichtig?

7. Was folgt nun?

Nächste Schritte:

- Überprüfung im Team
- Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten – geplant am:
- Gespräch mit dem/der Jugendlichen – geplant am:
- Einschaltung der Kinderschutzfachkraft – geplant am:
- Sonstiges:



Haben Sie die Vermutung, dass bei der aktuellen Gefährdungssituation ein sexueller Missbrauch vorliegen könnte?

Dann...

- **bleiben Sie ruhig und besonnen,**
- **befragen Sie das betroffene Kind N I C H T zu den Vorfällen,**
- **konfrontieren Sie N I C H T die Eltern mit Ihrem Verdacht,**
- **informieren Sie N I C H T die Polizei!**

WENDEN SIE SICH AN DIE EXPERTINNEN DER FACHSTELLE(N) FÜR SEXUELLEN MISSBRAUCH IN MINDEN

Wildwasser Minden e.V. -Fachberatungsstelle Gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen – Weberberg 2 32423 Minden	mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt/sexuellen Missbrauch an und von Jungen und jungen Männern Simeonstr. 20 32423 Minden
--	---

Interner Beratungsablauf

Datum:	Name der Fachkraft:
--------	---------------------

1. Beteiligte:	
<input type="checkbox"/> Pädagoge*in <input type="checkbox"/> Kollege*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:	

2. Angaben zu dem Kind / Jugendlichen:	
Name:	Alter:

3. Einschätzung

4. Maßnahmen

Weitere Beobachtung durch:

- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
- Gespräch mit dem/der Jugendlichen – geplant am:
- Einschaltung Kinderschutzzfachkraft – geplant am:
- Einbindung des Gesundheitsamtes als Clearingstelle mit Lotsenfunktion:
(formloser Antrag zur Prüfung der Schulfähigkeit mit Angabe der Fehlzeiten!)
- Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle: _____
(Datenschutz beachten!)
- Sonstiges:

Beratungsplan

Datum:	Name der Fachkraft:
--------	---------------------

1. Beteiligte:

- Eltern / Sorgeberechtigte
- Kind / Jugendliche/r
- Pädagoge/in
- Kollege/in
- Leitung
- Kinderschutzzfachkraft
- Sonstige:

2. Angaben zu dem Kind / Jugendlichen:

Name:	Alter:
-------	--------

3. Absprachen:

4. Zeitstruktur:

--	--

Verantwortliche Person:	
-------------------------	--

(Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten)

(Vertreter*in der Schule)

Phasenmodell der Kollegialen Beratung

Phase	Handlungsschritte	
Phase 1 <i>Einstieg (5 min)</i> Ziele: Eröffnung, Klärung Von Struktur und Rollen	Bestätigung oder Festlegung der Moderation. Klärung von: Rollenverteilung, zeitlicher Rahmen, Besonderheiten des Treffens.	
	Wer stellt eine Berufssituation vor?	
	Situationsdarsteller (SD)	Reflexionsteilnehmer (RT)
Phase 2 <i>Situationsdarstellung und Orientierung (15-20 min)</i> Ziel: Situation und ihre Zusammenhänge Nachvollziehbar Darzustellen. Einführendes Verstehen.	Falldarstellung mit klarer Aufmerksamkeitsrichtung (Fragestellung, Ziel, ...)	Zuhören
	Zuhören	Rückfragen und Verständnisfragen zum Fall. Keine Ratschläge, Bewertungen oder Interpretationen Zuhören
	Beantwortung der Fragen. Möglichst konkret und an Fakten orientiert.	Zuhören
Phase 3 <i>Assoziationen und Reaktionen (20 min)</i> Ziel: Erweiterung von Betrachtungsweisen	Zuhören	Assoziationsäußerungen ohne Bewertungen, Lösungen eigene Falldarstellungen... (Bilder, Gefühle, Erinnerungen, Stichworte...)
	Eigene Wirkung auf Assoziationen beschreiben (Reaktionen, Gefühle, Zusammenhänge...) und Rückfragen evtl. mit Fokus.	Beantwortung
	Evtl. Austausch zwischen SD und RT	
Phase 4 <i>Positions-, Statement- Und Ideenbörse (30 min)</i> Ziel: Vertiefung der Situationsanalyse und Erweiterung von	Evtl. veränderte Blickwinkel oder Handlungsmöglich- keiten benennen und Aufmerksamkeitsrichtung Überprüfen.	Zuhören
	Zuhören	Darstellung der eigenen

Handlungsalternativen (keine Patentrezepte)		← Standpunkte, Situationseinschätzungen und konkreten Handlungsmöglichkeiten (ICH-Form ohne Patentrezepte).
	Benennen der eigenen Einstellung zu den Statements und Ideen. Vertiefung einzelner Punkte durch konkrete Nachfragen.	← → Zuhören und antworten
	Kurze Diskussion über unterschiedliche Vorgehensweisen, Lösungsentwürfe oder fachliche Notwendigkeiten.	
Phase 5 <i>Resümee und Feedback</i> Ziel: Suche nach eigenen Lösungen, Prozessreflexion, benennen von geplanten Konsequenzen	Auswertung bezogen auf Aufmerksamkeitsrichtung, Erkenntnisse, Konsequenzen und Vorhaben.	→ Zuhören
	Zuhören	← Benennen des eigenen Lerngewinns aus dem Beratungs- Prozess.
Phase 6 <i>Auswertung und Organisation</i> Ziel: Auswertung des Gruppenprozesses, Transparenz der eigenen Rolle, Organisation des Nächsten Treffens	Gesamtreflexion und Auswertung des Gruppenprozesses Organisation mit verbindlichen und klaren Vereinbarungen: Wann und Wo ist das nächste Treffen? Wer übernimmt die nächste Moderation? Wer weiß schon jetzt, dass er beim nächsten Treffen eine Situationsdarstellung einbringen möchte?	

Vorbereitungshinweise für ein Schüler*innengespräch

Im Vorfeld Beobachtungen mit Hilfe der Checkliste protokollieren.

Klären:

Kann das Gespräch als Schüler*innengespräch ohne die Sorgeberechtigten geführt werden?

Hilfreich sind W-Fragen:

- Was habe ich beobachtet?
- Wann und wie häufig?
- Wer war beteiligt?
- Wie ist das Kind damit umgegangen? Wie die Eltern?
- Was habe ich wann unternommen?

Den weiteren Ablauf des Beratungsgesprächs planen:

- Vorher erstellte schriftliche Notizen durchlesen und überprüfen. Die eigenen Antworten auf die oben genannten W-Fragen vertrauensvoll mit Kolleg*innen abgleichen.
- Eventuell externe Stellen für eine „anonymisierte Beratung“ hinzuziehen.
- Zeitlichen Rahmen festlegen.
- Raumauswahl treffen: Wenn möglich einen Beratungsraum (störungsfrei) wählen.

- Für ein angenehmes Raumklima sorgen: Evtl. Kuscheltier in greifbarer Nähe bereitstellen, Taschentücher, Getränk anbieten etc.

Für etwaige Notizen Gesprächsleitfaden und Stift bereithalten (der Schülerin bzw. dem Schüler erklären, wofür die Notizen gebraucht werden).

Wichtig: Persönliche Haltung klären.

- Kind zum Reden ermutigen, aber nicht zwingen!
- Auf altersgemäße Sprache achten.
- Signale bewusst aufgreifen und das Gesagte nicht unkommentiert lassen!
- Dem Kind Sicherheit und Glauben schenken und Ängste wahrnehmen!

Gesprächsleitfaden für ein Schüler*innengespräch in der Grundschule

Name der Lehr- / Fachkraft:

Datum:

Name, Geb.-Datum der Schülerin / des Schülers:

Klasse der Schülerin / des Schülers:

Name und Anschrift der / des Sorgeberechtigten:

.....
.....

Gesprächsteilnehmer*innen:

Thema des Gesprächs:

.....
.....

Notizen:

.....
.....

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
Gesprächseröffnung <ul style="list-style-type: none"> • Anlass und Gesprächsziel formulieren • Zeitlichen Rahmen benennen • Sukzessive auf die Beobachtungen eingehen 	<ul style="list-style-type: none"> - „XY, ich freue mich, dass du zum Gespräch gekommen bist.“ („Schön, dass du da bist ...“) - „Mir ist in letzter Zeit aufgefallen, ...“ - „Du bist ...“ - „Ich beobachte in der letzten Zeit ...“ - „Ich spüre, dass ...“ 	

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
Klärung des Sachverhaltes (Beobachtungen nennen)	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich habe den Eindruck, dass du stiller geworden bist, ... wütend bis, ... dich zurückgezogen hast, ...“ - „Ich glaube, dass du dich nicht wohl fühlst, ... es dir nicht so gut geht ... du Sorgen hast ...“ - „Ich sehe, dass du in der letzten Zeit im Unterricht kaum mitarbeiten kannst ...“ - „Ich sehe, dass du häufig blaue Flecken hast ..., dir in der letzten Zeit häufig weh tust, ... dich stößt ...?“ - „Ich beobachte, dass du in der Pause kein Brot isst, ... keine Jacke trägst ...“ - „Ich habe den Eindruck, dass du nicht schlafen kannst ... wenig Schlaf bekommst...“ - „Wenn ich dich ansehe, guckst du weg“ - „Ich höre häufig Wörter wie ...“ - „Ich sehe, dass du merkwürdige Bewegungen machst, ...“ 	

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
Zielfindung (Wie gehen wir weiter vor?) (Hilfsangebote machen.) Vereinbarungen notieren	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich möchte, dass es dir besser geht.“ - „Ich möchte dir helfen, ...“ - „Ich möchte, dass du nicht mehr ... traurig bist, ... keine blauen Flecken hast, ...Angst hast etc. ...“ - „Mit wem aus deiner Familie kann ich /können wir deiner Meinung nach darüber sprechen?“ 	
Frist benennen Wann wird nachgefragt.	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich sage dir Bescheid, wenn ich mit XY gesprochen habe.“ - „Wir können uns am ... wieder zu einem Gespräch treffen.“ 	
Bei Nennung der Gefährdung Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt – Ziel: Hilfsangebot	<ul style="list-style-type: none"> - „Meine Sorge ist so groß, dass ich jemanden bitten muss, mir zu helfen, damit es dir wieder besser geht.“ - „Es gibt auch andere Kinder, die das erlebt haben. Ich kenne andere Erwachsene, die den Kindern geholfen haben. Mit diesen möchte ich gerne sprechen, damit wir auch dir helfen können ...“ 	

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
Zusammenfassung und Gespräch beenden (kurzes Feedback und versuchen, positiv abzuschließen)	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich danke dir für dein Vertrauen, dass du mir schenkst ...“ - „Du warst ganz mutig, mir davon zu erzählen. Das beweist, dass du ganz stark bist ...“ 	

Gesprächsleitfaden für ein Schüler*innengespräch in der Sekundarstufe I

Name der Lehr- / Fachkraft:

Datum:

Name, Geb.-Datum der Schülerin / des Schülers:

Klasse der Schülerin / des Schülers:

Name und Anschrift der / des Sorgeberechtigten:

.....

Gesprächsteilnehmer*innen:

.....

Thema des Gesprächs:

.....

Notizen:

.....

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
<p>Gesprächseröffnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlass und Gesprächsziel formulieren • Zeitlichen Rahmen benennen • Sukzessive auf die Beobachtungen eingehen 	<ul style="list-style-type: none"> - „XY, ich freue mich, dass du zum Gespräch gekommen bist.“ („Schön, dass du da bist ...“) - „Mir ist in letzter Zeit aufgefallen, ...“ - „Du wirkst auf mich, als ob ...“ - „Ich beobachte in der letzten Zeit ...“ - „Ich Sorge mich etwas um dich ...“ 	

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
<p>Klärung des Sachverhaltes (Beobachtungen nennen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich habe den Eindruck, dass du stiller geworden bist, ... wütend bis, ... dich zurückgezogen hast, ...“ - „Ich glaube, dass du dich nicht wohl fühlst, ... es dir nicht so gut geht ... du Sorgen hast ...“ - „In der letzten Zeit deine Noten schlechter geworden sind ...“ - „Mir sind einige blaue Flecken etc. aufgefallen ...“ - „Ich beobachte, dass du keine Brote dabei hast, ... keine Jacke trägst ...“ - „Ich habe den Eindruck, dass du nicht schlafen kannst ... wenig Schlaf ...“ 	

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
<p>Zielfindung (Wie gehen wir weiter vor?) (Hilfsangebote machen)</p> <p>Vereinbarungen notieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich möchte, dass es dir bessergeht.“ - „Ich möchte dir helfen, ...“ - „Ich möchte, dass du nicht mehr ... traurig bist, ... keine blauen Flecken hast, ...Angst hast etc. ...“ - „Was glaubst du, wie wir das erreichen können?“ - „Mit wem aus deiner Familie, deinem persönlichen Umfeld können wir deiner Meinung nach darüber sprechen?“ - „Wer könnte uns wohl noch helfen“ 	
<p>Frist benennen Wann wird nachgefragt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Lass uns einen Zeitpunkt vereinbaren, bis wann ich XY ansprechen kann, uns zu helfen“ - „Ich werde bis ... einen Gesprächstermin vereinbaren.“ - „Wir können uns am ... wieder zu einem Gespräch treffen.“ 	

Phase	Formulierungshilfen	Notizen
<p>Bei Nennung der Gefährdung</p> <p>Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt – Ziel: Hilfsangebot</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Meine Sorge ist so groß, dass ich jemanden bitten muss, mir zu helfen, damit es dir wieder besser geht.“ - Es gibt Menschen, die schon häufig anderen Kindern / Jugendlichen, die Ähnliches erlebt haben, helfen konnten. Diese möchte ich gerne um weitere Hilfe bitten ...“ 	
<p>Zusammenfassung und Gespräch beenden (kurzes Feedback und versuchen, positiv abzuschließen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Ich finde es ganz toll, dass du mit mir darüber gesprochen hast und ich werde dir helfen ...“ - „Ich danke dir für dein Vertrauen, dass du mir schenkst ...“ - „Du warst ganz mutig, mir davon zu erzählen, das beweist, dass du ganz stark bist ...“ 	

Vorbereitung für das Elterngespräch

Beobachtungsbogen führen und auswerten:

- Beobachtungen detailliert protokollieren.
- Orientierung an W-Fragen: - Was habe ich beobachtet?
 - Wann und wie häufig?
 - Wer war beteiligt?
 - Wie ist das Kind damit umgegangen?
 - Wie die Eltern?
 - Was habe ich wann unternommen?
- Vertrauensvoller Abgleich / Auswertung des Beobachtungsbogens mit Kollegen*innen.

Setting planen:

- Zeitlichen Rahmen des Gesprächs festlegen
- Raumklärung (angenehme Atmosphäre)
- Wer nimmt am Gespräch teil? Wer lädt ein?
- Rollen festlegen: Moderator und Protokollführer

Vorüberlegungen:

- Welche Ressourcen / Stärken hat die Familie?
- Welchen Hintergrund hat die Familie?
(Migration, Scheidung, besondere Problemlagen, ...)
- Handelt es sich um eine Patchworkfamilie? Wie ist das Sorgerecht geregelt?
- Sind die Eltern zerstritten oder können sie zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen werden?
- Welche externen Hilfen sind bereits in der Familie tätig? Liegen Berichte und/oder eine Schweigepflichtentbindung vor?
(Kinderärzte, Beratungsstellen, Institutionen etc.?)
- Welche externen Hilfen können der Familie angeboten werden?
- Welche Ziele / Veränderungen sollen bis wann erreicht werden?
- Wer überprüft bis wann die vereinbarten Ziele?
- Ist ein/e (neutrale/r) Übersetzer*in notwendig?

Haltung:

- Offen und zugewandt
- Worte / Signale bewusst aufgreifen: „Was bedeutet das für Sie...?“
- Wertschätzend und vertrauensvoll
- Authentisch

Leitfaden für ein Elterngespräch

Name der Lehr- / Fachkraft:

Datum:

Name, Geb.-Datum, Klasse der Schülerin / des Schülers:

Name und Anschrift der / des Sorgeberechtigten:

Gesprächsteilnehmer*innen:

Thema des Gesprächs:

Notizen:

Phasen	Formulierungshilfen	Notizen
Gesprächseröffnung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlass und Gesprächsziel formulieren • Zeitlichen Rahmen benennen • Vertrauen und Offenheit signalisieren 	<p>„Schön, dass Sie heute zum Gespräch Gekommen sind...“</p> <p>„Thema / Anlass des Gesprächs sind Beobachtungen der Schule zum Verhalten / zur Erscheinung / zu Äußerungen Ihres Kindes, die uns Sorge bereiten...“</p> <p>„Diese Beobachtungen würden wir gerne mit Ihnen besprechen...“</p> <p>„... im zeitlichen Rahmen von einer Stunde ...“</p>	
Klärung des Sachverhaltes: <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungen benennen • <u>Sichtweise der Eltern anhören</u> • Informationen zusammentragen • Gegenseitiges Zuhören und Nachfragen 	<p>„Es wurde in der Schule (wiederholt) beobachtet, dass...“</p> <p>„Die Beobachtungen wurden dann (...) und dann (...) von ... gemacht ...“</p> <p>„Wie sehen Sie als Eltern die Situation, welche Erfahrungen machen Sie zu Hause ...? Welche Sichtweisen haben Sie ...? Was bedeutet das für Sie ...?“</p>	

Phasen	Formulierungshilfen	Notizen
Klärung der Ziele / gemeinsame Zielfindung: <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Eltern • Ziele der Schule • Übergeordnetes Ziel finden 	<p>„Was wünschen Sie sich für Ihr Kind (schulische Entwicklung u.a.) ...?“</p> <p>„Wie kann die Schule Sie als Eltern unterstützen...?“</p> <p>„Vielleicht haben Sie schon Ideen, wie mit den schulischen Beobachtungen umgegangen werden kann: Was kann sich verändern, um eine Verbesserung der Situation für ihr Kind</p>	

	herbeizuführen...? Was können Sie tun...?"	
Lösungsansätze / -möglichkeiten finden: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam Ideen für die Zielerreichung sammeln • Klären, was realistisch umsetzbar ist • Prioritäten setzen 	„Wir sollten uns heute auf ein gemeinsames Vorgehen einigen...?“ „Welches der besprochenen Ziele scheint Ihnen als Eltern am ehesten umsetzbar...? Was ist der erste Schritt?“	

Phasen	Formulierungshilfen	Notizen
Vereinbarungen treffen: <ul style="list-style-type: none"> • Klären, wer was macht • Schriftlich festhalten (für alle) • Überprüfungstermin vereinbaren 	„Lassen Sie uns kurz festhalten, wer welche nächsten Schritte übernimmt ...“ „Bei unserem nächsten Termin schauen wir, welche Ziele erreicht wurden und wie sich die aktuelle Situation dann darstellt ...“	
Gesprächsabschluss: <ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitiges Feedback • Positiver Ausblick als Abschluss 	„Ich bin sehr froh, dass Sie sich heute die Zeit genommen haben, die Beobachtungen der Schule anzuhören / zu besprechen ...“ „Es war uns wichtig, Ihre Einschätzung zu unseren Beobachtungen zu hören und gemeinsam mit Ihnen an einer Veränderung / Verbesserung der aktuellen Situation zu arbeiten ...“ „Danke für Ihre Offenheit ...“	

Hinweis:

Verweigern die Eltern (bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) die Kooperation mit der Schule, muss eine Meldung gem. § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt erfolgen.

Chronologiebogen

Datum	Was ist geschehen?	Was wurde unternommen? Was soll noch getan werden?	Unterschrift

**Meldeformular Kindeswohlgefährdung
zu § SGB VIII und § 42 (6) Schulgesetz**

**Hinweise auf das Vorliegen von Erkenntnissen, die auf eine
Kindeswohlgefährdung hinweisen**

Erstmitteilung:

Wiederholte Mitteilung:

An:	Jugendamt der Stadt Minden/Allgemeiner Sozialer Dienst
Zu Händen:	
Fax-Nr.:	
Schule (Name der Schule, Anschrift, Telefonnummer):	
Klassenleitung bzw. Ansprechpartner:	
Datum:	

Unserer Schule liegen Erkenntnisse vor, die auf eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen hinweisen.

Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes:	
Die Familie wird bereits durch den ASD betreut:	<input type="checkbox"/>
Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert:	<input type="checkbox"/>

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse, der Beobachtung

Aktuell veranlasste Maßnahmen, angebotene Hilfe / Unterstützung etc.

Gefährdungseinstufung aus Sicht der Schule, bitte ankreuzen:

- Akute Gefährdung
- Drohende Gefährdung
- Zu beobachtende Gefährdung
- Der Bogen zur Risikoeinschätzung ist beigefügt

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sollte ein gemeinsamer Termin vereinbart werden.

Unterschrift Klassenlehrerin /
Schulsozialarbeiterin

Unterschrift Schulleitung

FAQ DATENSCHUTZ

Häufig gestellte Fragen:

• Was sind „Personenbezogene Daten“?

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind/Art.4 Nr. 1 DSGVO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Ausnahmen regelt Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983 (BVerfGE 65,1 ff), aus dem Art. 2 Abs. 1 GG – dem Grundrecht auf freie Entfaltung i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – der Würde des Menschen wurde das informationelle Selbstbestimmungsrecht abgeleitet.

Eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur möglich, wenn eine Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgesehen sind, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stelle erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (§3 DSG NRW).

• Ist eine Schule verpflichtet, einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen und diese an das Jugendamt weiterzugeben?

→ Ja

Begründung:

Das Schulgesetz des Landes NRW äußert dazu in § 42 (6): „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

• **Wer darf sich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (schulintern) austauschen?**

- Es ist davon auszugehen, dass an einer Schule tätige Personen, die unmittelbar mit einem Gefährdungsfall konfrontiert sind (z.B. Klassenlehrer, Fachlehrer, Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter) sich untereinander über die Belange des betroffenen Kindes austauschen dürfen. Personen, die mit dem Gefährdungsfall nicht direkt oder indirekt konfrontiert sind, dürfen hier nicht mit einbezogen werden.

Begründung:

Im Falle einer Gefährdungssituation wird der/die entsprechende Lehrerin eine Notiz in der Schülerakte machen. Diese ist gem. § 120 (1) Satz 2 SchulG NRW und § 4 (6) VO-DV I u.a. den an der Schule Tätigen zugänglich, sofern die Einsichtnahme zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die VO-DV I regelt weiter, dass eine Datenübermittlung schriftlich oder mündlich (...) geschehen darf.

• **Welche Informationen darf die Schule an externe Institutionen weitergeben?**

- Nach Einwilligung der Eltern ist ein sachlicher Informationsaustausch zwischen verschiedenen Institutionen immer möglich.

Sonstige Fälle, insbesondere der einer Kindeswohlgefährdung, müssen im Einzelfall betrachtet und geprüft werden. Sollten Sie Bedenken haben, wenden Sie sich an das Jugendamt der Stadt Minden.

Hier ist jedoch zuerst eine Prüfung notwendig, ob zur Abwendung einer Gefahr nicht das Jugendamt zu informieren ist.

• **Darf ich als Lehrer*in eine Meldung an das Jugendamt machen?**

Ja

- Das Jugendamt muss jeder Gefährdungsmeldung nachgehen, dabei ist es zunächst unerheblich, wer eine solche Meldung macht. Im Innenverhältnis obliegt der Schulleitung allerdings das Alleinvertretungsrecht der Schule nach außen

(§ 59 (2) 1. SchulG NRW). Meldet sich ein/e Lehrer*In selbstständig beim Jugendamt, ohne seine Schulleitung zu informieren, muss er / sie sich dafür im Innenverhältnis rechtfertigen. Die Schulleitung hat das Recht, diese Aufgabe an die Lehrer zu delegieren (§ 60 (3) SchulG NRW). Die schulinterne Regelung obliegt der Schulleitung, z.B. Verhalten bei Gefahr im Verzug, wenn die Schulleitung nicht erreichbar ist.

• **Dürfen Schulen / Lehrer*innen anonyme § 8a-Meldungen machen?**

→ Ja, eine anonyme Meldung beim zuständigen Jugendamt ist grundsätzlich zulässig.

Das Jugendamt ist verpflichtet, jedem Hinweis auf Gefährdung nachzugehen

Eine anonyme Meldung bringt jedoch u.U. erhebliche Verzögerungen in der Sachbearbeitung mit sich, da Nachfragen und die Fallbetrachtung im Kontext nicht möglich sind. Im Namen der Jugendamtsleitung der Stadt Minden wird gebeten, von anonymen Meldungen seitens der Schule abzusehen.

• **Was darf in einem Gefährdungsfall weitergegeben werden?**

→ Weiterzugeben ist der personenbezogene Sachverhalt, aus dem sich die Gefährdungseinschätzung ergibt (Wer hat wann, was beobachtet), sowie alle notwendigen Kontaktdaten einer/s Schüler*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter*e.

Lehrer*innen müssen keine Diagnose stellen, ob ein Kind z. B. vernachlässigt wurde!

Eine Beschreibung der Auffälligkeiten und der bisher erfolgten Maßnahmen (z.B. Eltern wurden eingeladen, sind aber nicht erschienen) genügt.

Begründung:

Die Schule darf dem Jugendamt lediglich die „zur Aufgabenerfüllung dieser Stelle erforderlichen Daten“ übermitteln (§ 120 (5) Satz 1 SchulG NRW). Eine vollständige Liste der Aufgaben des Jugendamtes findet sich in „ § 2 SGB VIII.

• **Dürfen § 8a-Meldungen auch per E-Mail weitergeleitet werden?**

→ Personenbezogene Daten dürfen nur dann per E-Mail versandt werden, wenn diese in besonderem Maße verschlüsselt sind. Ist eine solche Verschlüsselung nicht möglich, ist von einer Benachrichtigung per Mail abzusehen.

→ Anders verhält sich eine Meldung via Fax, diese ist rechtlich nicht klar geregelt. Im alltäglichen Gebrauch erklären Datenschützer, dass personenbezogene Daten auf einem Fax erlaubt sind, sofern sichergestellt ist, dass die Nachricht ausschließlich den vorgesehen Empfänger erreicht.

- **Darf das Jugendamt der Schule Informationen zur Entwicklung eines Gefährdungsfalles weitergeben?**

→ Inhalte zu einem Fallverlauf dürfen die Mitarbeiter des Jugendamtes nur dann an die Schule weitergeben, wenn eine gültige Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Gibt es diese Schweigepflichtentbindung NICHT, so sollte einer Schule nach einer Gefährdungsmeldung durch den ASD kurz mitgeteilt werden, wer für den Fall zuständig ist und dass die Meldung bearbeitet wird.

- **Wie können Mitarbeiter*innen außerschulische Angebote fallbezogen kollegial beraten?**

→ Mitarbeiter*innen im Offenen Ganztage stehen neben den anonymen, öffentlichen Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes die Beratungssettings der Anstellungsträger zur Verfügung. Hierbei ist darauf zu achten, dass Beratung gem. § 8a SGB VIII oder § 8b SGB VIII durch eine „insofern erfahren Fachkraft“ stets anonymisiert passieren muss.

Sollten Mitarbeiter*innen zu dem Schluss kommen, dass eine Meldung beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes angezeigt ist, greift auch hier § 59 (2) 1. SchulG NRW und die Schulleitung ist in die Fallführung einzubeziehen.

Wichtige Adressen

<p>Jugendamt Stadt Minden Regierungsgebäude am Weserglaciis 2 Am Weserglaciis 2 32423 Minden</p> <p>Geschäftszimmer Tel.: 0571 89-356 Tel.: 0571 89-361</p>	<p>mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt/sexuellen Missbrauch an und von Jungen und jungen Männern Simeonstr. 20 32423 Minden</p> <p>Tel.: 0571 889 26 84 Mail: Info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de</p>
<p>Gesundheitsamt Kreis Minden-Lübbecke Portastr. 13 32423 Minden</p> <p>Tel.: 0571 807-0</p>	<p>Hilfe für Frauen in Krisensituationen Wilmersdorfer Weg 5 32429 Minden</p> <p>Tel.: 0571 3856891</p>
<p>Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke Marienstr.82 32425 Minden</p> <p>Tel.: 0571 8866-0</p>	<p>Hexenhaus Espelkamp Schweidnitzer Weg 18 32339 Espelkamp</p> <p>Tel.: 05772 9737-22 E-Mail: frauenhaus@hexenhaus-espelkamp.de</p>
<p>Beratungsstelle für Schul- und Familienfragen Regionale Schulberatungsstelle Portastr. 9 32423 Minden</p> <p>Tel.: 0571 807-12000 Fax.: 0571 807-32415</p>	<p>Deutscher Kinderschutzbund Minden-Bad Oeynhaus e.V. Simeons carré 3 32427 Minden</p> <p>Telefon: 0571 889251-0 Telefax: 0571 889251-69 E-Mail: info@dksb-minden.de</p>
<p>AWO Frauenberatungsstelle Königstr. 40 32423 Minden</p> <p>Tel.: 0571 3886156 Fax: 0571 3886157 Mail: frauenberatung@awo-minden.de</p>	<p>AWO Frauenschutzzentrum Marienstr. 56 32427 Minden</p> <p>Tel.: 0571 23203 Mail: frauenschutzzentrum@awo-minden.de</p>
<p>Wildwasser Minden e.V. -Fachberatungsstelle Gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen – Weberberg 2 32423 Minden</p> <p>Tel.: 0571 87677 Mail: verein@wildwasser-minden.de</p>	<p>Frauenschutz Helpline</p> <p>0180 5446444</p>